

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
3003 Bern

17. Mai 2023

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung des Zivilgesetzbuches im Bereich des Erwachsenenschutzes Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat begrüsst, dass die vorliegende Revisionsvorlage keine grundsätzliche Neuausrichtung des seit 2013 geltenden Kindes- und Erwachsenenschutzes vornimmt, sondern vielmehr die Ziele der damaligen Revision (unter anderem Subsidiarität und Verhältnismässigkeit) weiter stärkt. Mit der vorliegenden Revision soll das geltende Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in einzelnen Punkten verbessert werden.

Wirksamere Ausgestaltung des Vorsorgeauftrages: Hinterlegung, Erkundigungspflicht und Validierung

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Gemäss § 23 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2017 des Kantons Aargau können Vorsorgeaufträge bereits heute beim Familiengericht im Wohnbezirk gegen eine Gebühr hinterlegt werden.

Die Eintragung des Hinterlegungsorts in Infostar bleibt wie bisher bestehen. Im erläuternden Bericht wird in Ziffer 3.1 zu Art. 361a (Aufbewahrung) vermerkt, dass der Notar ein Formular vorbereite, damit nach Art. 361 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) der Eintrag in Infostar erfolgen könne. Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen (EAW) hat dazu im September 2022 die Weisung 10.22.09.01 erlassen. Darin ist vermerkt, dass der Antrag um Erfassung des Hinterlegungsorts in Infostar von der betroffenen Person zu erfolgen hat. Der Notar kann dabei Übermittler des Formulars sein. Dies ist zu präzisieren.

Erweiterung des Kreises der gesetzlichen Vertretung und ihrer Vertretungsrechte

Die Erweiterung des Personenkreises der gesetzlichen Vertretung nach Art. 374 des Vorentwurfs zur Änderung des Zivilgesetzbuchs (VE-ZGB) auf die faktische Lebenspartnerin beziehungsweise den faktischen Lebenspartner ist zu begrüßen.

Die Konkretisierung, dass nur Handlungen nach Art. 396 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht, [OR]) vom gesetzlichen Vertretungsrecht gemäss Art. 374 Abs. 2 Ziffer 2 VE-ZGB ausgenommen sind, schafft

Rechtsklarheit. Problematisch ist jedoch, dass mit diesem Wortlaut nun auch Gelegenheitsgeschenke nicht mehr ohne Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) möglich sein sollen. Nachdem die gesetzlichen Vertretungsrechte ausgebaut werden sollen und Gelegenheitsgeschenke unter dem bisherigen Wortlaut vom Vertretungsrecht der gesetzlichen Vertretung umfasst waren, sollte präzisiert werden, dass solche Gelegenheitsgeschenke weiterhin im Rahmen des gesetzlichen Vertretungsrechts abgedeckt sind.

Besserer Einbezug nahestehender Personen

Der verbesserte Einbezug nahestehender Personen wird im Grundsatz ebenfalls begrüsst. Das Anliegen, im Rahmen der Bestimmung einer Beiständin oder eines Beistandes die Einsetzung einer nahestehenden Person zu prüfen, ist berechtigt und wird in der Praxis auch bereits heute so gehandhabt. Daher braucht es die in Art. 400 Abs. 1bis VE-ZGB neu vorgesehene Prüfungspflicht der KESB nicht, ob eine nahestehende Person mit der Beistandschaft betraut werden kann. Auch werden nach Möglichkeit in der Praxis weitere Personen, die sich freiwillig als Beiständin oder Beistand zur Verfügung stellen – sogenannte private Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger im Gegensatz zu den Berufsbeiständinnen oder Berufsbeiständen – bereits heute mit Erwachsenenschutzmandaten betraut. Auch hier ist die neu vorgesehene Prüfungspflicht abzulehnen. Als Beiständin oder Beistand ist eine Person zu ernennen, die fachlich und persönlich für das Mandat geeignet ist. Es kann wie bis anhin den Kantonen überlassen werden, ob sie in gewissen Bereichen auf private Mandatsträgerinnen oder Mandatsträger setzen wollen oder Berufsbeistandschaften vorziehen.

Es ist zudem kein Grund ersichtlich, Dritten, welche keine nahestehenden Personen sind, Parteirechte einzuräumen, wie es in Art. 446a Ziffer 3 VE-ZGB neu vorgesehen werden soll. Es droht dadurch in der konkreten Rechtsanwendung eine erhebliche Unsicherheit betreffend die Frage, welche Personen Verfahrensrechte geltend machen können. Die Bestimmung droht damit – auch bei einer restriktiven Auslegung – ihren Zweck zu verfehlen, gesetzliche Klarheit zu schaffen, wer Verfahrenspartei ist.

Zu streichen ist in der neu in Art. 401 Abs. 4 VE-ZGB eingeführten Bestimmung, dass die betroffene Person oder nahestehende Personen ihren Wunsch, wer als Beistandsperson eingesetzt werden soll, im Voraus auch mündlich gegenüber der KESB soll formulieren können. Dieser Wunsch sollte schriftlich formuliert werden.

Weiteres

Der Einführung einer gesetzlichen Grundlage für die Erstellung von Statistiken im Kindes- und Erwachsenenschutz (Art. 441a VE-ZGB) wird zugestimmt. Mittel-/langfristig ist zwingend eine Bundesstatistik anzustreben.

Für Rückfragen steht Ihnen Verena Lauber, Generalsekretärin der Gerichte Kanton Aargau, Telefon 062 835 38 24, E-Mail verena.lauber@ag.ch, gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

z.K. an

- zz@bj.admin.ch